

Spitalexterner Ärztlicher Notfalldienst

(ohne KWRO, smur, smup)

Gesundheitsgesetz 800.1

-Notfalldienst

-Koordinationskommission für den Bereitschaftsdienst

Richtlinien des Staatsrats zum Bereitschaftsdienst

Art. 78 Pflicht zur Beteiligung am Bereitschaftsdienst

¹ Die Gesundheitsfachpersonen stellen die Bereitschaftsdienste sicher, so dass die Pflegebedürfnisse der Bevölkerung garantiert erfüllt werden können. Jede Gesundheitsfachperson muss sich daran beteiligen.

² Der Staatsrat schreitet ein, wenn die Modalitäten des Bereitschaftsdienstes, die von den betreffenden Berufsverbänden eingerichtet wurden, nicht mehr den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen. Er bezeichnet die Gesundheitsberufe oder innerhalb dieser Berufe die Kategorien von Gesundheitsfachpersonen, die von der Erfüllung dieser Dienste ausgenommen sind.

Gesundheitsgesetz

Art. 79 Koordinationskommission für den Bereitschaftsdienst

¹ Der Staatsrat ernennt eine Koordinationskommission für den Bereitschaftsdienst. Diese setzt sich namentlich aus Vertretern der betreffenden Berufsverbände, der Sanitätsnotrufzentrale, des Gesundheitsnetzes Wallis und der Dienststelle für Gesundheitswesen zusammen.

² Die Kommission richtet die nötigen Weisungen und Richtlinien an die Partner, damit der Bereitschaftsdienst optimal funktioniert.

³ Bei Pannen unterbreitet sie dem Staatsrat Anträge für Korrekturmassnahmen und gegebenenfalls für Sanktionen.

⁴ Auf Antrag der Kommission kann der Staat subsidiär den Bereitschaftsdienst vorübergehend oder dauernd subventionieren. Im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen und des Budgets präzisiert der Staatsrat in einer Verordnung sowohl den Satz als auch die Bedingungen und Modalitäten dieser Subventionen.



Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

RICHTLINIEN

RICHTLINIEN DES STAATSRATS ZUM BEREITSCHAFTSDIENST

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, 26. August 2015.

5. VERBÄNDE, DIE EINEN BEREITSCHAFTSDIENST ORGANISIEREN MÜSSEN

Folgende Verbände müssen einen Bereitschaftsdienst organisieren:

- Walliser Ärzteverband (WAeV): für sämtliche Ärzte/-innen mit einer Berufsausübungsbewilligung im Sinne von Art. 2 Bstb. a der Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe, inklusive der Nicht-Mitglieder des WAeV;

VSÄG

Organisation des spitalexternen Notfalldienstes

- Site VSÄG
 - Notfalldienstkommission VSÄG
 - Reglement für den Notfalldienst VSÄG 2017
 - Notfalldienstkreise
 - Zonen mit erhöhtem Verfügbarkeitsbedarf
- Leitstelle des ärztlichen Notfalldienstes cf Bereitschaftsdienst

Info Patienten

Ärztliche Versorgung ▾

Notfalldienste

Netzwerke

Gesundheitseinrichtungen

Ausserkantonale Hospitalisierung

Praktisches >

Administratives >

Rechtliche Fragen >

Services der VSÄG >

🔍 Suchen

🌐 Sélectionner une langue ▾

Notfalldienste

Hausärztlicher Notfalldienst

Die Leitstelle des hausärztlichen Notfalldienstes erreichen Sie unter der Telefonnummer 0900 144 033 (CHF 0.50 pro Anruf + CHF 2.- pro Minute ab Festnetz).

Bei lebensbedrohlichen Notfällen rufen Sie bitte die Nummer 144 an.

[Informationen für die Region Mittel- und Unterwallis. \(FR\)](#)

Hausärztliche Notfallpraxis Oberwallis (HANOW)

- [Informationsflyer HANOW](#)
- [Hausärztlicher Hintergrunddienst HANOW](#)

Kindernotfälle im Mittelwallis

- [Comment agir en cas d'urgence? \(FR\)](#)

Reanimation

- [5 Minuten um ein Leben zu retten - wissen, wie man eine Reanimation durchführt!](#)

SIEHE AUCH

[Kantonale Walliser
Rettungsorganisation](#)

[Dienstapotheken](#)

[Zahnärzte: Notfalldienst](#)

[Tox Info Suisse](#)

Internetseite VSÄG

✓ **Commission de la garde/Régulation médicale**

- Dr René Blumenthal, Président
rblumenthal@hin.ch
- Dr Christine Baumann
praxis.baumann@hin.ch
- Dr Jean-Marc Bellagamba
jm.bellagamba@ocvs.ch
- Dr René-Pierre Copt
rpcopt@hotmail.com
- Dr Josy-Philippe Cornut
jp.cornut@bluewin.ch
- Dr Sabine Indermaur
drsabineindermaur@bluewin.ch
- Dr Marie-Josèphe Rey
mjorey@hin.ch
- Dr Danielle Sierro
daniellesierro@hin.ch
- Dr Peter Sutter
drsutter@bluewin.ch



SMVS / VSÄG
Société Médicale du Valais
Walliser Ärztegesellschaft

**Reglement
für den Notfalldienst der spitalexternen Ärzte im
Kanton Wallis**

Die Walliser Ärztegesellschaft (nachstehend: VSÄG) nimmt folgendes Reglement an:

Häufigste Anfrage

- Wie lasse ich mich vom Notfalldienst teilweise oder ganz dispensieren?
- ***Zur Erinnerung:*** mit der Berufsausübungsbewilligung werden alle Ärzte zum Leisten des Notfalldienstes verpflichtet.

Reglement Art. 8

A) Dispensen

1. Vom Notfalldienst dispensiert sind:

- Ärzte, die das **60. Lebensjahr** erreicht haben und vom Notfalldienst in der Nacht dispensiert werden möchten (siehe Art. 7 Abs. 3);

- **schwängere** Ärztinnen ab dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt sowie in den sechs Monaten nach der Geburt (siehe Arbeitsgesetz), unter Berücksichtigung von Art. 9;

- **die Präsidenten** der VSÄG, der BIK, der Interessenkommission der Spitalärzte (IKS) und der Standeskommission (SK) während der Dauer ihres Mandats;

- Ärzte mit einem **politischen Mandat** auf Kantons- oder Bundesebene;

- Ärzte mit einem Gesundheitsproblem (gemäss Artikel 8B);

- der Kantonsarzt, sein Adjunkt, der ärztliche Direktor der KWRO und der Kantonsapotheker.

2. Die Dispensgesuche müssen von der NK und anschliessend von der BIK genehmigt werden.

Reglement Art. 8

B) Dispens aus Gesundheitsgründen

- 1. Ausser bei einem offensichtlichen Gesundheitsproblem oder bei Vorliegen von Informationen, die der NK einen direkten Entscheid ermöglichen, ist für eine gesundheitlich bedingte Dispens eine Bescheinigung eines von der NK bezeichneten Experten nötig, dessen Kosten zulasten des gesuchstellenden Arztes gehen.*
- 2. Ohne anderslautende Angaben des Experten hat die Bescheinigung eine maximale Gültigkeitsdauer von 1 Jahr und muss danach erneuert werden.*
- 3. Die NK bezeichnet einen ausserhalb des Kantons Wallis praktizierenden Arzt als Experten für die Prüfung der gesundheitlich bedingten Dispensgesuche. Die Liste der Experten findet sich in Anhang 5.*

Reglement Art. 8

C) Entlastung

Folgende Ärzte profitieren von einer Entlastung in Bezug auf ihre Notfalldienstpflicht:

- die **Verantwortlichen** der Notfalldienstkreise gemäss Art. 6b) 2;
- die **Bezirksärzte** gemäss den notfalldienstinternen Regeln;
- die **Leitstellenärzte** gemäss Art. 6a) 5;
- die Ärzte, die sowohl im Bereich der Allgemeinen Inneren Medizin als auch in einem anderen Fachbereich tätig sind, je nach Notfalldienstpflicht im **anderen Fachbereich**.

Dispens bei Krankheit

- **Kurz:** Regelung innerhalb des Dienstkreises anstreben
- **Mittelfristig:** Erläuterung an die Kommission oder ärztliches Zeugnis
- **Langfristig oder definitiv:** Gutachten und Lausanne oder Bern gem. Anhang 5 des Reglements (Dr. Ph. Staeger; PD Dr. M. Wertli)

FU

Fürsorgereisende Unterbringung

- Der Dienstarzt muss für das Ausstellen einer FU () den Patienten gesehen haben!
Hier: keine Fernbehandlung möglich.

ART. 6 REGLEMENT FÜR DEN NOTFALLDIENST... 2017 VSÄG

b) Hausärztliche Notfalldienstkreise

1. Das Kantonsgebiet wird von der NK in Notfalldienstkreise unterteilt.
2. Jeder Notfalldienstkreis ernennt in einer gemäss internen Regeln vorgenommenen Wahl einen oder mehrere Verantwortliche(n) und bestimmt seine Struktur und Aktionsmittel. Der Verantwortliche kümmert sich um die Erstellung und Nachführung der Notfalldienstliste und profitiert im Gegenzug von einer Entlastung bei der eigenen Notfalldienstpflicht.

Ärztlicher Notfalldienst

Garde médicale en Valais

Obligatoires :

- 1 : St-Gingolph
Monthey
St-Maurice
- 2 : Martigny - Conthey
- 3 : Sion - Zérenge
- 4 : Leuk - Susten - Gampel - Raron
- 5 : Vevy
- 6 : Brig



Disponibilité accrue :

- 7 : Entremont
- 8 : Verbier
- 9 : Nendaz
- 10 : Hérens
- 11 : Anniviers
- 12 : Crans-Montana
- 13 : Leskinen
- 14 : Gomschental
- 15 : Jönis
- 16 : Stalden - St-Niklaus
- 17 : Sion
- 18 : Visp
- 19 : Sion - Raron
- 20 : Martigny - Conthey

ART. 6 REGLEMENT FÜR DEN NOTFALLDIENST... 2017 VSÄG

c) Zonen mit erhöhtem Verfügbarkeitsbedarf

1. Periphere Regionen des Kantons, die zu weit entfernt sind, um in einen Notfalldienstkreis integriert zu werden, und in denen die Ärztedichte zu gering ist, um einen permanenten Notfalldienst aufrecht zu erhalten, werden «Zonen mit erhöhtem Verfügbarkeitsbedarf» genannt.
2. In Regionen mit 7 oder weniger Ärzten haben sich Letztere im Rahmen ihrer Möglichkeiten um lokale Notfälle zu kümmern.
3. Die NK kann je nach Bedarfsabdeckung oder im Falle von Unzulänglichkeiten die geografischen Grenzen der Notfalldienstkreise bestimmen.

RICHTLINIEN DES STAATSRATS ZUM BEREITSCHAFTSDIENST

3.3 Ärztlicher Telefonbereitschaftsdienst (Medizinische Regulation)

Der ärztliche Telefonbereitschaftsdienst wird von einem Arzt gewährleistet und ist für Anrufe aus dem gesamten Kanton Wallis während der Nacht, den Wochenenden, Feiertagen und einigen anderen Tagen bestimmt. Die Organisation des ärztlichen Telefonbereitschaftsdienstes wird der kantonalen Walliser Rettungsorganisation übertragen (KWRO).

Während seines Dienstes ist der diensthabende Arzt des ärztlichen Telefonbereitschaftsdienstes erste Anlaufstelle des Bereitschafts- bzw. Hintergrunddienstes. Der diensthabende Arzt arbeitet eng mit der Zentrale 144 zusammen die sofort interveniert für lebensbedrohliche Notfälle. In nicht-lebensbedrohlichen Notfällen und bei medizinischer Beratung schlägt der diensthabende Arzt angemessene Massnahmen vor (*Bsp.: Kontaktaufnahme mit der zuständigen Gesundheitsfachperson des Bereitschafts- oder Hintergrunddienstes welche verpflichtet ist zu antworten*).

ART. 6 REGLEMENT FÜR DEN NOTFALLDIENST... 2017 VSÄG

a) Leitstelle des ärztlichen Notfalldienstes

1. Während der Nacht, an Wochenenden, Feiertagen und je nach Bedarf gewissen anderen Tagen nimmt ein Leitstellenarzt über die einheitliche Telefonnummer 0900 144 033 die Anrufe der Patienten aus dem ganzen Kanton Wallis entgegen.
2. Der Leitstellenarzt kümmert sich um sämtliche nicht lebensbedrohlichen Notfälle und gibt medizinischen Rat. Er arbeitet eng mit der Notrufzentrale 144 der KWRO, welche sich um lebensbedrohliche Notfälle kümmert, zusammen.
3. Die KWRO organisiert im Auftrag des Staates den Leitstellendienst. Sie tut dies in Zusammenarbeit mit der VSÄG. Der Leitstellenarzt wird auf Grundlage eines Vertrages von der KWRO entlohnt. Der Leitstellendienst untersteht einer Qualitätskontrolle.
4. Grundsätzlich wird die Betreuung der Leitstelle auf freiwilliger Basis sichergestellt. Sollte es zu wenig freiwillige Leitstellenärzte geben, kann ein Obligatorium ausgesprochen werden: In diesem Fall muss jeder Notfalldienstkreis im Verhältnis zur Zahl seiner Ärzte eine bestimmte Anzahl an Leitstellenärzten organisieren. Diese Bestimmung kann angewendet werden, sobald in der Planung der nächsten zwei Monate nicht alle Leitstellendienste besetzt werden können.
5. Jeder 12-stündige Leitstellendienst entspricht einem Tag Notfalldienst am Wochenende oder an einem Feiertag. Der Leitstellenarzt kann auf dieser Grundlage die Anrechnung des Leitstellendienstes in seinem jeweiligen Notfalldienstkreis geltend machen.

Die medizinische Leitstelle «Régulation médicale»

(Beginn 01. Juli 2009)

0900 144 033

0.50 CHF pro Anruf
2.- CHF pro Minute

Organisation

1) Die Ärzte der medizinischen Leitstelle

- Ca. 30 Kolleginnen und Kollegen
- Freiwilliger Dienst
- Planung durch KWRO, Bezahlung durch KWRO mit kantonalen Subventionen (CHF 720'000.-/J.)
- Fortbildung und Qualitätskontrolle durch KWRO und VSÄG

2) Anwesenheit eines Leitstellenarztes (médecin régulateur)

- Nachts von 19.00h – 07.00h
- WE: von Freitag Abend 19.00h bis Montag Morgen 07.00h
- Feiertage
- Samstag, Sonntag, Feiertag: 2. Dienst von 08.00h – 14.00h

- **Notfalldienst der Kinderärzte:**

Zusammenarbeit mit dem Spital Sitten für das Zentral-Wallis

- **Notfalldienst der Augenärzte:**

Zwei Gesellschaften im Wallis (2017); für den Notfalldienst arbeiten sie zusammen

H A N O W

Hausärztlicher Notfalldienst Oberwallis

- Planung: docbox (Roger Studer)
- Bezahlung durch Spital, Stundenansatz
- Hilfspersonal «MPA»: Pflegepersonal der Notfallstation
- Präsenzzeiten:
 - Abends von 17.30h – 22.00h
 - WE und Feiertage von 09.00h – 15.30h und 15.30h – 22.00h

HANOW

Hausärztlicher Notfalldienst Oberwallis

- Dienstpflicht
- Mögliche Erleichterungen:
 - Praxistätigkeit bis 25% 25%
HANOW-Dienst
 - Praxistätigkeit 26-50% 50%
HANOW-Dienst
 - Praxistätigkeit 51-75% 75%
HANOW-Dienst
 - Praxistätigkeit >75% 100%
HANOW-Dienst
 - Leitstelle 1 Dienst/Mt 75%
 - Leitstelle 2 Dienste/Mt 50%
 - Planungsarbeit (docbox) 75%

H A N O W

Hausärztlicher Notfalldienst Oberwallis

- Täglich von 08.00h bis anderntags 08.00h
- Bezahlung durch Pat. nach Aufwand; «Anerkennung»
- Aufgaben:
 - Hausbesuche
 - Heimbesuche
 - Feststellen des Todes